Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Speichergasse 6
Postfach 690
3000 Bern

11. August 2014

Katrin Lindenberger, Direktwahl +41 62 825 25 20, katrin.lindenberger@strom.ch

Stellungnahme zum Entwurf der MuKEn 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der MuKEn 2014 Stellung zu nehmen.

Als Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) fokussieren wir uns in unserer Stellungnahme auf jene Teile der MuKEn 2014, welche die Stromwirtschaft betreffen. Im beiliegenden Excel-Sheet finden Sie unsere Überlegungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten und zum Ersatz von Elektroheizungen detailliert dargelegt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Frank
Direktor

Stefan Muster
Leiter Wirtschaft und Regulierung

Expertenstellungnahme
Fachbeurteilung
Avis d'expert
Evaluation technique

Kommentar von (Verband, Behörde) Commentaire de (association, autorité)	VSE
Rückfragen bei: Name, Vorname, Firma, Adresse, Tel., E-Mail Renseignements chez: Nom, Prénom, Entreprise, Adresse, Tél., courriel	Katrin Lindenberger, VSE, Hintere Bahnhofstrasse 10, 5001 Aarau, 062 825 25 20, katrin.lindenberger@strom.ch
Datum Date	08.08.2014

Nr.	Modul Module	Artikel Article	Absatz Alinéa	Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée
1	Basis Teil E	generell		Die Pflicht zur Eigenstromproduktion bei Neubauten wird damit begründet, dass die technische Möglichkeit dazu besteht. Um eine kantonale Pflicht zu begründen, müssen aber neben der technischen Möglichkeit auch ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Aspekte berücksichtigt werden. Wie schnell die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in der Schweiz optimalerweise ausgebaut wird, hängt von verschiedenen Entwicklungen in der Schweiz und im Ausland ab. Falls zum Beispiel in der Schweiz und ihren Nachbarstaaten ein Überangebot an Strom vorhanden ist, ist ein forcierter Ausbau der Produktion aus erneuerbaren Energien volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Zum Funktionieren der elektrizitätswirtschaftlichen Systeme ist es daher wichtig, dass Investoren den geeigneten Investitionszeitpunkt wählen können, was bei einer Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten nicht gegeben ist. Eine Pflicht zur Eigenstromproduktion bei Neubauten widerspricht marktwirtschaftlichen Prinzipien und verhindert, dass schweizweit die geeignetsten Standorte für die effizienteste Stromproduktion unter Berücksichtigung der Netzbelastung gewählt werden. Für die Stromproduktion ist die Standortwahl ein entscheidendes Kriterium, welches die Effizienz einer Anlage wesentlich beeinflusst (insbesondere bei PV). Einige Produktionsarten sind für Eigenstromerzeugung an, in oder auf Gebäuden ungeeignet, sodass durch eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung der Ausbau bestimmter Technologien forciert wird. Dies kann zu einem suboptimalen Produktionsmix im Gesamtsystem führen und kann im Falle von erzwungenem PV-Ausbau das heute schon bestehende Ungleichgewicht in der Jahresbilanz - Überschuss im Sommer und z.T. negative Preise gegenüber kritischen Situationen im Winter - verstärken. Eine Pflicht zur Eigenstromproduktion bei Neubauten führt zu vermehrtem Eigenverbrauch von Strom. Der VSE begrüsst das Recht auf Eigenverbrauch grundsätzlich. Es trägt der zunehmenden Dezentralisierung der Stromproduktion Rechnung und kann zur Systementlastung beitragen. Allerdings ist bei der heutigen Ausgestaltung der Eigenverbrauchsregelung nicht gewährleistet, dass sämtliche Verbraucher die Netzkosten solidarisch tragen. Zudem werden Abgaben wie zum Beispiel die kostendeckende Einspeisevergütung nur auf den aus dem Netz bezogenen Strom erhoben. Dies kann zu systemschädlichem Verhalten führen (vgl. Connect Energy Economics, Leitstudie Strommarkt, Arbeitspaket Optimierung des Strommarktdesigns, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Stand 2. Juli 2014). Bevor diese Problematik nicht geregelt ist, sollten daher keine Verpflichtungen eingeführt werden, die den Eigenverbrauch gezielt fördern. Aufgrund obenstehender Überlegungen ist eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung auf Neubauten zu überprüfen.	Überprüfen
2	Basis Teil H	Art. 1.35		Der Ersatz von Elektroheizungen durch Systeme, welche erneuerbare Energien nutzen, ermöglicht eine substantielle Verbesserung. Der VSE unterstützt daher ein Verbot von Neuinstallationen von Elektroheizungen, spricht sich aber gleichzeitig gegen ein generelles Technologieverbot aus. Ein Technologieverbot vernachlässigt, dass Elektroheizungen im Zusammenhang mit der Einführung von Smart Grid und der intermittierenden Stromproduktion aus Wind- und Photovoltaikanlagen willkommene Flexibilisierungspotentiale bieten. Zudem kann eine fix terminierte Sanierungspflicht zu unwirtschaftlichen, für den Einzelnen finanziell nicht tragbaren Investitionen führen und ist daher abzulehnen.	Streichen
3	Modul 6	Art. 6.1		Der Austausch von Heizungen ohne Wärmeverteilsystem ist in vielen Fällen nur schwer möglich und für den Gebäudebesitzer wirtschaftlich nicht tragbar. Daher soll von einer Sanierungspflicht in einem bestimmten Zeithorizont abgesehen werden. Ein Heizungsersatz ist häufig nur bei einer Totalsanierung des Gebäudes sinnvoll.	Streichen